Bedingungen
des Stadtarchivs Bad Oeynhausen
für Bildbenutzungen

1. Allgemeines

Das Stadtarchiv Bad Oeynhausen stellt Bildmaterial grundsätzlich nur zu den nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung. Abweichende Regelungen bedürfen einer vorherigen ausdrücklichen Vereinbarung.

2. Benutzungsantrag

Die Benutzung von Bildern des Stadtarchivs Bad Oeynhausen setzt die Genehmigung eines schriftlichen Benutzungsantrags voraus, in dem das Thema und der Zweck der Benutzung anzugeben sind (§ 3 Abs. 1 und 2 Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Bad Oeynhausen vom 12. Juli 2010).

3. Einsichtnahme und Lieferung

Der Benutzer kann im Stadtarchiv Bad Oeynhausen die Bildpositive einsehen, falls konservatorische oder andere Gründe im Sinne von § 4 Abs. 2 Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Bad Oeynhausen vom 12. Juli 2010 dem nicht entgegenstehen. Das Bildmaterial wird dem Benutzer nur für den jeweils genehmigten Verwendungszweck vorgelegt. Jede Art der Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung des Stadtarchivs Bad Oeynhausen. Der Benutzer ist verpflichtet, genaue Angaben zur Verwendung zu machen. Ohne vorherige Zustimmung des Stadtarchivs Bad Oeynhausen darf Bildmaterial nicht gespeichert, reproduziert, archiviert, dupliziert, kopiert, verändert oder auf andere Weise genutzt werden (z.B. Weitergabe an Dritte).

4. Wahrung von Rechten Dritter

Für die Wahrung von Rechten Dritter (z.B. Urheber- und Leistungsschutzrechte, Persönlichkeitsrechte) ist der Benutzer verantwortlich. Dem Stadtarchiv Bad Oeynhausen stehen nicht an allen Bildern die Nutzungsrechte zu. In den Fällen, in denen das Stadtarchiv Bad Oeynhausen Kenntnis davon hat, dass die Nutzungsrechte nicht beim Stadtarchiv liegen, wird dem Benutzer Name und Anschrift des Rechteinhabers (soweit bekannt) mitgeteilt. Es wird ausdrücklich auf das Risiko hingewiesen, dass eventuell existierende Inhaber von Urheber-, Verwertungs- oder anderen Rechten gegen den Benutzer gerichtete Ansprüche auslösen können.

5. Herkunftsnachweis

Der Benutzer ist verpflichtet, bei jeder Veröffentlichung von Bildmaterial den Namen des Fotografen, so wie er der Rückseite des überlassenen Bildes oder sonstigen Hinweisen entnommen werden kann, an deutlich sichtbarer Stelle in unmittelbarer Zuordnung zum Bild anzugeben. Darüber hinaus ist die Quelle „Stadtarchiv Bad Oeynhausen“ einschließlich der Signatur des Bildes so zu zitieren, dass kein Zweifel an der Zugehörigkeit zum veröffentlichten Bild besteht.

6. Haftung

Der Benutzer haftet für die Verwendung des Bildmaterials gemäß diesen Bedingungen sowie für alle aus der Verwendung resultierenden Forderungen. Für beschädigte oder verlorene Bilder ist Schadenersatz zu leisten.

7. Belegexemplar

Von jeder Publikation im Druck oder auf elektronischen Speichermedien, die unter Verwendung von Bildern des Stadtarchivs Bad Oeynhausen zustande gekommen ist, hat der Benutzer unaufgefordert und kostenlos ein Belegexemplar zu liefern. Dabei sind die Anzahl der verwendeten Bilder und die Auflagenhöhe anzugeben.

8. Kosten

Für die Benutzung von Bildmaterial des Stadtarchivs Bad Oeynhausen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der gültigen Verwaltungsgebühren-satzung der Stadt Bad Oeynhausen erhoben. Für die Wiedergabe von Bildmaterial in Publikationen sind die Gebührensätze zum Zeitpunkt der Veröffentlichung maßgeblich.

9. Sonstige Benutzungsbestimmungen

Im Übrigen gelten für Benutzungen beim Stadtarchiv das Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom Stand vom 30.09.2024 und die Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Bad Oeynhausen vom 12. Juli 2010.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die „Bedingungen des Stadtarchivs Bad Oeynhausen für Bildbenutzungen“ an.